

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-266-10 32 31.05.2010 Ordnungsamt Bartel, Petra				
Beratungsfolge 29.06.2010 Hauptausschuss 15.07.2010 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich fünf Sonntagen in der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

- 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich fünf Sonntagen in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I S. 206), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

§ 1

Verkaufssonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Vetschau/Spreewald aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden fünf Sonntagen- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Aus Anlass des Frühlingsfestes (3. Sonntag im April)
2. zum Stadtfest (letztes Juliwochenende oder erstes Augustwochenende)
3. Start in den Herbst (2. Sonntag im September)
4. am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)
5. am 3. Adventssonntag (Adventsfest).

§ 2

Aushang der Öffnungszeiten

Inhaber von Verkaufsstellen, deren Verkaufsstellen auf Grund dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sind, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Im Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz - BbgLÖG-) vom 27.11.2006 wurde im § 5 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung höchstens sechs Sonntage im Jahr festzusetzen, an denen Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen.

Diese Sonntage dürfen nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG vom 01. Dezember 2009 müssen die festgesetzten Verkaufssonntage dem Regel-Ausnahme-Gebot und dem verfassungsrechtlichen Mindestmaß des Schutzes von Sonn- und Feiertagen genügen.

Somit ist die Festlegung von 2 Ladenöffnungen im Monat Dezember möglich, jedoch nicht an aufeinander folgenden Sonntagen in der Adventszeit.

Geöffnet werden die Verkaufsstellen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die hier vorgeschlagenen Sonntage sind mit dem Gewerbeverein der Stadt abgestimmt, um den Gewerbetreibenden die Möglichkeit der Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen, wie im Gesetz vorgesehen, an den Tagen einzuräumen, die für sie am effektivsten sind.

In Abstimmung mit dem Gewerbeverein wurden nur fünf Sonntage festgelegt und die Option für einen Sonntag offen gehalten.

Die Möglichkeit der Öffnung der Verkaufsstellen gilt an diesen Sonntagen für die gesamte Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Ortsteilen.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------